

An den
Abteilungskommandanten
der Feuerwehr Offenburg, Einsatzabteilung:

Passbild

Aufnahmegesuch in die Feuerwehr Offenburg

aktive Einsatzabteilung in _____

Anrede	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau
Name	
Vorname:	
Geburtstag und -ort	
Familienstand	
Staatsangehörigkeit:	
Straße, Hausnummer	
Wohnort/Stadtteil	
Telefon privat/mobil	
Emailadresse:	
Krankenkasse:	Name:
+ Versicherungsnummer	Nummer:
Führerschein Klassen	(Bitte Führerscheinkopie beilegen!)
Bankverbindung	IBAN:
	BIC:
<u>Arbeitgeber / Schule</u>	
Ausgeübter Beruf	
Anschrift Arbeitgeber Telefon / Fax	

Frühere Feuerwehrtätigkeit	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, in
Frühere Jugendfeuerwehr- tätigkeit	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, in
Lehrgänge/ Besondere Kenntnisse	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Truppmann Teil I <input type="checkbox"/> Sprechfunker <input type="checkbox"/> Atemschutzgeräteträger <input type="checkbox"/> Truppmann Teil II <input type="checkbox"/> Truppführer <input type="checkbox"/> Gruppenführer <input type="checkbox"/> Zugführer <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <p style="text-align: right; font-size: 2em; transform: rotate(-15deg); opacity: 0.5;">Bitte Urkunden beilegen!</p>
Dienstgrad / Dienststellung	
Zugehörigkeit zu anderen Hilfsorganisationen	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, passiv:
	<input type="checkbox"/> Ja, aktiv:

Ich erkläre, dass ich die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitze, keinen Maßregeln der Besserung oder Sicherung gemäß § 61 Strafgesetzbuch unterworfen bin und weder entmündigt noch unter vorläufige Vormundschaft gestellt bin.

Hinweis:

Die persönlichen Daten werden in der EDV der Feuerwehr unter Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes gespeichert.

Der Antragsteller verpflichtet sich, eine Untersuchung nach G 26.3 der UVV zur Feststellung der Feuerwehrdiensttauglichkeit auf Kosten der Feuerwehr durchzuführen.

Personen, die aus der Feuerwehr Offenburg austreten oder entlassen werden, haben ihre Einsatzdienstkleidung unverzüglich und ihre Uniform aus dem Eigentum der Stadt Offenburg, Feuerwehr, in einer angemessenen Zeit von 6 Wochen gereinigt der Kleiderkammer der Feuerwehr zu übergeben. Bei Überschreitung dieser Frist wird die Wiederbeschaffung in Rechnung gestellt.

Offenburg, den _____

Unterschrift Antragsteller/-in

Bei Minderjährigen:

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

Auszug aus der Feuerwehrsatzung der Stadt Offenburg:

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- In die Einsatzabteilungen der Feuerwehr können aufgrund freiwilliger, schriftlicher Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 - das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 - den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind. Hierzu ist eine Eigenerklärung zusammen mit dem Aufnahmeantrag vorzulegen. In Zweifelsfällen ist auf Verlangen ein ärztliches Attest vorzulegen. Innerhalb der Probezeit ist grundsätzlich eine G 26.3 Untersuchung nachzuweisen.
 - geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 - sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 - nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 - keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 - nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.Auf Verlangen ist ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
- Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Feuerwehr erfolgt für die ersten 12 Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit muss der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einer Truppmannausbildung Teil I nach VwV Feuerwehrausbildung teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Buchstabe e) und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 6 und 8 zulassen.
- Aufnahmeverfahren**
Aufnahmegesuche in die Einsatzabteilungen sind schriftlich an den Abteilungs-kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, welcher der Bewerber angehören soll (Stammabteilung), ist zu hören. Bei Mehrfachmitgliedschaft sind die jeweiligen Abteilungsausschüsse zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehr-kommandanten verpflichtet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustimmung des Feuerwehrausschusses.
- Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- Bei Erfüllen der jeweiligen Voraussetzungen sind Aufnahme und Tätigkeit in zwei Einsatzabteilungen möglich.
- Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält nach Ablauf der Probezeit einen vom Oberbürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- Der Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
 - die Probezeit nicht besteht,
 - während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 - der zum Feuerwehrdienst Herangezogene seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 - den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 - das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 - Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 - wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.Die Beendigung des Feuerwehrdienstes wird in den Fällen der Buchstaben a) bis c) und e) durch den Feuerwehrkommandanten, in den Fällen der Buchstaben d) und f) bis h) durch den Oberbürgermeister in einem schriftlichen Bescheid festgestellt. Der Eintritt einer der in den Buchstaben f) bis h) genannten Beendigungsgründe hat der betroffene Feuerwehrangehörige dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen.
- Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
 - er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 - der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 - er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 - er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.In den Fällen der Buchstaben c) und d) kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
- Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 - bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 - bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr, Missbrauch des Feuerwehrdienstausweises oder
 - wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.
- Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

Offenburg, den _____

Unterschrift Antragsteller/-in

Bei Minderjährigen:

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

Eingang Verwaltung: _____

- Vollständig
- Es fehlt: _____

Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung _____ hat am _____

dem Antrag zugestimmt.

den Antrag abgelehnt.

Begründung:

Abteilungskommandant

Dem Feuerwehrausschuss vorgelegt am _____

Vom Feuerwehrausschuss _____

angenommen

abgelehnt.

Begründung:

Feuerwehrkommandant